

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 28.04.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Nach Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), wird der folgende Artikel 3 a eingefügt:

„Artikel 3 a

Rechte der Kinder

¹Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. ²Dazu gehört das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Begründung

Der Artikel 3 a übernimmt den zentralen Gedanken des Entwurfs der SPD-Fraktion, vermeidet aber eine zu lange und zu umständliche Fassung. Er geht über den Entwurf der CDU-Fraktion hinaus, der nicht konkret genug erscheint.

Der vorgeschlagene Artikel 3 a wird als Kompromiss vorgeschlagen, um die erforderliche Mehrheit für eine Verfassungsänderung zu erreichen. Die Fraktion DIE LINKE betont ihre Bereitschaft über ihren Textentwurf und die Entwürfe der anderen Fraktionen zu verhandeln

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin